



BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESFINANZGERICHTSTAG

Johannes Kepler Universität Linz

Strafaufhebungsgründe
Verkürzungszuschlag und Selbstanzeige

Dr. Michaela Schmutzer

Strafaufhebung in besonderen Fällen, Verkürzungszuschlag

§ 30a Abs. 1 FinStrG: Die Abgabenbehörden sind berechtigt, eine Abgabenerhöhung von 10 % der im Zuge einer abgabenrechtlichen Überprüfungsmaßnahme festgestellten Nachforderungen, soweit hinsichtlich der diese begründenden Unrichtigkeiten der Verdacht eines Finanzvergehens besteht, festzusetzen, sofern dieser Betrag für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) insgesamt 10 000 Euro, in Summe jedoch 33 000 Euro nicht übersteigt, sich der Abgabe- oder Abfuhrpflichtige spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt oder diesen beantragt und er auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung wirksam verzichtet. Werden die Abgabenerhöhung und die dieser zugrunde liegenden Abgabennachforderungen innerhalb eines Monats nach deren Festsetzung tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung zur Gänze entrichtet, so tritt Straffreiheit hinsichtlich der im Zusammenhang mit diesen Abgabennachforderungen begangenen Finanzvergehen ein. Ein Zahlungsaufschub darf nicht gewährt werden.

(2) Werden mehrere Überprüfungsmaßnahmen gleichzeitig oder in unmittelbarer Folge durchgeführt, so ist die Summe aller Verkürzungsbeträge für die Zulässigkeit der Festsetzung einer Abgabenerhöhung nach Abs. 1 maßgeblich.

(3) Tritt wegen Nichteinhaltung der Erfordernisse des Abs. 1 Straffreiheit nicht ein, so entfällt ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabenerhöhung. Allenfalls bis dahin entrichtete Beträge sind gutzuschreiben.

(4) Im Falle einer nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat die Berechnung der Abgabenerhöhung unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

(5) Die Festsetzung einer Abgabenerhöhung nach Abs. 1 ist im Zusammenhang mit Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie mit Finanzvergehen, die mit einer Mindestgeldstrafe bedroht sind, unzulässig.

(6) Die Festsetzung einer Abgabenerhöhung ist weiters ausgeschlossen, wenn hinsichtlich der betroffenen Abgaben bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist, eine Selbstanzeige vorliegt oder es einer Bestrafung bedarf, um den Täter von der Begehung weiterer Finanzvergehen abzuhalten.

(7) Die Festsetzung der Abgabenerhöhung stellt keine Verfolgungshandlung dar. Die strafrechtliche Verfolgung einer weiteren, hinsichtlich derselben Abgabenart und desselben Erhebungszeitraumes bewirkten Abgabenverkürzung oder einer Nichtentrichtung (Nichtabfuhr) von Selbstbemessungsabgaben wird dadurch nicht gehindert.

(8) Die Abgabenerhöhung gilt als Nebenanspruch im Sinne des § 3 BAO.

Verkürzungszuschlag, § 30a FinStrG

Strafaufhebungsgrund, daher wurde die Norm im Finanzstrafgesetz erfasst (Einführung mit FinStrG-Novelle 2010, BGBl I 2010/104).

§ 30a Abs. 8 FinStrG: Die Abgabenerhöhung gilt als Nebenanspruch im Sinne des § 3 BAO.

§ 3 Abs. 2 lit. a BAO: Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere die Abgabenerhöhungen.

Keine Strafe, keine Eintragung im Finanzstrafregister, eine Art der Verantwortungsübernahme des Abgabepflichtigen

Verkürzungszuschlag § 30a Abs. 1 FinStrG

Die Abgabenbehörden sind berechtigt eine Abgabenerhöhung festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige dies beantragt oder wenn er sich mit dem Verkürzungszuschlag einverstanden erklärt.

Grundsatz der Freiwilligkeit

Achtung: Wenn die Abgabenbehörde nicht von sich aus einen Bescheid erlässt, Festsetzung beantragen!

UFS 18.9.2012, RV/2217-W/12:

abgabepflichtige GesmbH, Antrag des Geschäftsführers in seinem Strafverfahren

Parteienghör ist in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen die Abweisung eines Antrages auf Festsetzung eines Verkürzungszuschlages zu wahren.

Verkürzungszuschlag, Voraussetzungen, § 30 a Abs. 1 und 2 FinStrG

Abgabenrechtliche Überprüfungsmaßnahme, auch Bescheidnachkontrolle im Innendienst

Finanzstrafrechtlich relevanter Nachforderungsbetrag unter

€ 10.000,00 für ein Jahr, unter € 33.000,00 für den gesamten Prüfungszeitraum

**UFS 23.1.2012, RV/3561-W/11, VwGH 18.3.2013, 2012/16/0059, zum Wort
„Nachforderungsbetrag“**

**Zusammenrechnung bei gleichzeitigen Überprüfungsmaßnahmen oder in unmittelbarer
Folge durchgeführten Prüfungen (§ 30a Abs. 2 FinStrG)**

**Die Abgabenerhöhung beträgt unabhängig von dem der Abgabennachforderung zu Grunde
liegenden Verschuldensgrad 10 % des Nachforderungsbetrages.**

(ab 1.1.2016 ist subjektive Mindestvoraussetzung grobes Verschulden)

Verkürzungszuschlag, Voraussetzungen, Fristen

Einverständniserklärung des/Beantragung durch den Abgabepflichtigen oder Abfuhrpflichtigen spätestens 14 Tage nach Festsetzung der Abgabennachforderung.

Frist beginnt mit Zustellung des Abgabebescheides zu laufen. Gegen einen Zurückweisungsbescheid steht Beschwerde an das BFG zu.

BFG 06.04.2016, RV/5100153/2016:

Festsetzung der Abgabennachforderung durch die Abgabenbehörde am 21.08.2015. Antrag auf Festsetzung eines Verkürzungszuschlages bereits am 18.08.2015.

Der Antragsteller kann nicht einen Verkürzungszuschlag beantragen kann, dessen Höhe er nicht kennt. Die Höhe der Abgabennachforderung ist die Grundlage nach der sich die Zulässigkeit der Strafaufhebung gemäß § 30a Abs. 1 FinStrG orientiert, da dieser bestimmte Grenzbeträge normiert. Ein Antrag ist nicht bloß ein Formalerfordernis. Ein solcher muss auch begründet sein. Behörden haben im Rahmen ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht nur die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe zu prüfen. Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine festgesetzten Abgabennachforderungen vor, kommt eine Festsetzung eines Verkürzungszuschlages nicht in Betracht, da das Einverständnis zu dieser Maßnahme konkrete (verkürzte) und nicht bloß allfällig in Zukunft festgesetzte Nachforderungen voraussetzt.

Da der Antrag vom 18.8.2015 nicht innerhalb der Frist von spätestens 14 Tagen ab Abgabefestsetzung eingebracht wurde, war er mangels Vorliegens der Antragsvoraussetzungen abzuweisen.

Gegenteilige Meinung: nur das Ende der Frist ist gesetzlich normiert. Im Fall zu VwGH 18.3.2013, 2012/16/0059 erfolgte die Antragstellung nach der Schlussbesprechung, aber vor der Abgabefestsetzung.

Verkürzungszuschlag, Voraussetzungen, Fristen

Die dem Verkürzungszuschlag zugrunde liegende Abgabennachforderung und der Verkürzungszuschlag sind binnen Monatsfrist ab Festsetzung zur Gänze schuldbefreiend zu begleichen.

UFS 16. 3. 2012, FSRV/0021-I/11:

Der Verkürzungszuschlag wurde zwar festgesetzt, allerdings wurde er bis zum Fälligkeitstag nicht entrichtet, sodass Straffreiheit auf Grundlage des § 30 a nicht eintreten konnte.

BFG 3.11.2015, RV/7104788/2015:

Eigene Entrichtungsvorschrift für die Abgabennachforderung, Fristenlauf für die Entrichtung des Verkürzungszuschlages beginnt mit dessen bescheidmäßiger Vorschreibung gesondert.

BFG Journal 2015, Nr. 12

Verkürzungszuschlag, Rechtsmittelverzicht

Rechtsmittelverzicht gegen die Festsetzung einer Abgabenerhöhung erforderlich.

Beschwerde steht nur gegen die Zurückweisung oder die Abweisung zu.

Gegen die Abgabennachforderung kann jedoch Beschwerde erhoben werden

Achtung: Beschwerdeerhebung zulässig, aber kein Zahlungsaufschub, keine Aussetzung der Einhebung, keine Ratenzahlungen

BFG 3.11.2015, RV/7104788/2015:

Bei nachträglicher Herabsetzung der Abgabenschuld wird die Abgabenerhöhung unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages berechnet.

UFS 23.1.2012, RV/3561-W/11 und VwGH 18.3.2013, 2012/16/0059

Der Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen des § 30a FinStrG (Verkürzungsbetrag in Summe unter € 33.000 und pro Jahr unter € 10.000) gegeben sein müssen, ist der Abschluss der Prüfungshandlung mit Festsetzung des Nachforderungsbetrages.

Ausschluss der Festsetzung eines Verkürzungszuschlages

- Wenn bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig ist.
Wird mit Verfolgungshandlung anhängig.

BFG 13.04.2016, RV/5100813/2015: Die Unvollständigkeit der Aktenlage bzw. bei Zweifel über deren Inhalt soll - nach vorangegangenem Verfahren nach § 266 Abs. 4 BAO - sich nicht zum Nachteil der Bf. auswirken (vgl. VwGH 17.02.2004, 2002/06/0151). Kein Nachweis für eine Verfolgungshandlung.

BFG 3.11.2015, RV/7104788/2015:

Ein Antrag auf Festsetzung einer Abgabenerhöhung wurde mit der Begründung, dass bereits ein Finanzstrafverfahren anhängig sei, abgewiesen. Es wurde Beschwerde erhoben und nichts bezahlt.

Verband/natürliche Person sind zu unterscheiden.

- Wenn eine Selbstanzeige vorliegt.
- Wenn Bestrafung spezialpräventiv erforderlich ist.

Verkürzungszuschlag

- **Tritt wegen Nichteinhaltung der Erfordernisse des Abs. 1 Straffreiheit nicht ein, so entfällt ab diesem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabenerhöhung. Allenfalls entrichtete Beträge sind gutzuschreiben (§ 30a Abs. 3 FinStrG)
Verrechnungsweisung nicht vergessen!**
- **Die Festsetzung eines Verkürzungszuschlages stellt keine Verfolgungshandlung dar (§ 30a Abs. 7 FinStrG).**
- **Die strafrechtliche Verfolgung einer weiteren, hinsichtlich derselben Abgabensart und desselben Erhebungszeitraumes bewirkten Abgabenverkürzung oder einer Nichtentrichtung von Selbstbemessungsabgaben wird nicht gehindert (§ 30a Abs. 7 FinStrG).**
- **Abs. 7 stellt nicht auf den Tatbegriff ab! Aufhebung nach § 299 BAO denkmöglich (Jahresfrist)**

Selbstanzeige , § 29 Abs. 1, 2 FinStrG

§ 29 Abs. 1 FinStrG: Wer sich eines Finanzvergehens schuldig gemacht hat, wird insoweit straffrei, als er seine Verfehlung darlegt (Selbstanzeige). Die Darlegung hat, wenn die Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften den Zollämtern obliegt, gegenüber einem Zollamt, sonst gegenüber einem Finanzamt zu erfolgen. Sie ist bei Betretung auf frischer Tat ausgeschlossen.

Abs. 2: War mit einer Verfehlung eine Abgabenverkürzung oder ein sonstiger Einnahmenausfall verbunden, so tritt die Straffreiheit nur insoweit ein, als der Behörde ohne Verzug die für die Feststellung der Verkürzung oder des Ausfalls bedeutsamen Umstände offen gelegt werden, und binnen einer Frist von einem Monat die sich daraus ergebenden Beträge, die vom Anzeiger geschuldet werden, oder für die er zur Haftung herangezogen werden kann, tatsächlich mit schuldbefreiender Wirkung entrichtet werden. Die Monatsfrist beginnt bei selbst zu berechnenden Abgaben (§§ 201 und 202 BAO) mit der Selbstanzeige, in allen übrigen Fällen mit der Bekanntgabe des Abgaben- oder Haftungsbescheides zu laufen und kann durch Gewährung von Zahlungserleichterungen (§ 212 BAO) auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Lebt die Schuld nach Entrichtung ganz oder teilweise wieder auf, so bewirkt dies unbeschadet der Bestimmungen des § 31 insoweit auch das Wiederaufleben der Strafbarkeit.

Selbstanzeige, § 29 Abs. 3 FinStrG, nicht wirksam

- lit. a:** wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige Verfolgungshandlungen gegen den Anzeiger, gegen andere an der Tat Beteiligte oder gegen Hehler gesetzt waren.
- lit. b:** wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige die Tat hinsichtlich ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt war oder die Entdeckung der Verletzung einer zollrechtlichen Verpflichtung hinsichtlich ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale unmittelbar bevorstand und dies dem Anzeiger bekannt war.
- lit. c:** wenn bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nicht schon bei Beginn der Amtshandlung erstattet wird.
- lit. d:** bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabeananspruches, ausgenommen Vorauszahlungen, eine Selbstanzeige erstattet worden ist.

Mit der Finanzstrafgesetz-Novelle 2014 wurde die Möglichkeit einer wiederholten Selbstanzeige aufgehoben.

Selbstanzeige, § 29 Abs. 5 FinStrG, Personen

Abs. 5 Die Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und für die Personen, für die sie erstattet wird.

Auch für Verbände kann eine Selbstanzeige nach § 29 FinStrG erstattet werden.

SA, Abgabenerhöhung für Selbstanzeigen anlässlich von Prüfungen

§ 29 Abs. 6 FinStrG: Werden Selbstanzeigen anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstattet, tritt strafbefreiende Wirkung hinsichtlich vorsätzlich oder grob fahrlässig begangener Finanzvergehen nur unter der weiteren Voraussetzung insoweit ein, als auch eine mit einem Bescheid der Abgabenbehörde festzusetzende Abgabenerhöhung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 entrichtet wird. Die Abgabenerhöhung beträgt 5 % der Summe der sich aus den Selbstanzeigen ergebenden Mehrbeträgen. Übersteigt die Summe der Mehrbeträge 33 000 Euro, ist die Abgabenerhöhung mit 15 %, übersteigt die Summe der Mehrbeträge 100 000 Euro, mit 20 % und übersteigt die Summe der Mehrbeträge 250 000 Euro, mit 30 % zu bemessen. Insoweit Straffreiheit nicht eintritt, entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabenerhöhung, dennoch entrichtete Beträge sind gutzuschreiben. Die Abgabenerhöhung gilt als Nebenanspruch im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a BAO.

SA, Bezeichnung, Verfehlung

- **Die Selbstanzeige muss nicht so bezeichnet werden, aber schon der Begriff legt fest, dass etwas „angezeigt“ wird. Selbst muss man es nicht machen (§ 29 Abs. 5 FinStrG).**
- **Aus § 29 Abs. 1 FinStrG ergibt sich, dass eine Verfehlung, die schuldhafte Begehung eines Finanzvergehens, darzulegen ist.**
- **Der Täter muss sich bereits eines Finanzvergehens schuldig gemacht haben (VwGH 21.1.1982, 81/16/0003).**
- **Berichtigte Steuererklärungen ohne Hinweis auf eine begangene Verfehlung stellen demnach keine Selbstanzeige dar.**

SA, Anbringen, Anzeige- und Offenlegungspflicht, Verfehlung

- **SA ist ein Anbringen nach § 56 Abs. 2 FinStrG.**
- **Es wird das Recht auf Erzielung eines Strafaufhebungsgrundes geltend gemacht.**
- **Die Bekanntgabe einer Verfehlung ist nicht Gegenstand der Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§§ 119, 120 BAO, weil sie nicht von einer Abgabenvorschrift der BAO, sondern von einer Vorschrift des FinStrG verlangt wird.**

SA, ausdrückliche Darlegung der Verfehlung

„Gewünscht“ wäre demnach die Darlegung der

- Verkürzungen,**
- Abgabenarten,**
- betroffenen Zeiträume und**
- die Angabe wodurch die Verkürzung bewirkt wurde.**

Erstens soll die Abgabenbehörde in die Lage versetzt werden, rasch eine richtige Abgabenfestsetzung vorzunehmen.

Zweitens soll eine Verschuldensprüfung möglich gemacht werden.

SA, § 29 Abs. 6 FinStrG in der Fassung der FinStrG-Novelle 2014, gilt für alle ab 1.10.2014 erstatteten Selbstanzeigen

BFG 28.9.2015, RV/2100720/2015:

Bei Prüfungsbeginn wird „vorsorglich“ Selbstanzeige wegen Entnahmen über Verrechnungskonten der Gesellschafter für den Prüfungszeitraum erstattet und bekannt gegeben, dass auch in Vorjahren Entnahmen getätigt wurden. Bei Rechtsansicht des Vorliegens von verdeckten Gewinnausschüttungen darauf entfallende Kapitalertragsteuer für alle angezeigten Jahre wird in der Selbstanzeige ausgerechnet. Es werden für alle Jahre Kapitalertragssteuernachforderungen festgesetzt. Der Bescheid über die Festsetzung der Abgabenerhöhung basiert auf den Abgabenvorschreibungen nach der Prüfung, dagegen wurde Beschwerde erhoben.

- **Abgabenerhöhung für Selbstanzeigen, die anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen nach deren Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe erstattet werden, nur Außendienstmaßnahmen**
- **Bescheid der Abgabenbehörde**
- **Die Abgabenerhöhung gilt als Nebenanspruch im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a BAO.**

SA, Abgabenerhöhung ist keine Strafe, Argumente

- **Abgabenerhöhungen sind keine Strafen im Sinne der EMRK**
- **Zahlung beruht auf Freiwilligkeit**
- **UFS 19.11.2013, RV/1513-W/13: Eine Abgabenerhöhung kann nicht sichergestellt werden, sie wird auch nicht vollstreckbar.**
- **BFG 13.04.2016, RV/5100813/2015: Abgabenerhöhungen nach § 30a FinStrG können nicht vollstreckbar werden, da diese freiwillig entrichtet werden (vgl. BFG 30.11.2015, RV/2100720/2015), daher war kein Fälligkeitstag (§ 210 Abs. 1 BAO) festzusetzen.**
- **Ein System von vollstreckbaren Strafzuschlägen statt Strafen stünde jedoch unter den Verfahrensgarantien der EMRK.**

SA, Abgabenerhöhung, Günstigkeitsvergleich

- **Gemäß § 265 Abs. 1 w FinStrG ist § 29 Abs. 6 FinStrG in der Fassung der FinStrG- Novelle 2014 auf alle nach dem 30.9.2014 erstatteten Selbstanzeigen anzuwenden.**
- **Gemäß § 4 Abs. 2 FinStrG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung des Gerichtes erster Instanz oder der Finanzstrafbehörde geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.**
- **Nach Brandl/Kert (ZWF 2015, 8) ist fraglich, ob eine solche nachteilige Übergangsbestimmung in Einklang mit Art. 7 EMRK steht und nicht zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Rückwirkung führt.**
- **Abgabenerhöhung ist ein Nebenanspruch, Verfahrensrecht zur Festsetzung ist die Bundesabgabenordnung, daher gibt es dazu keinen Günstigkeitsvergleich.**

SA, „anlässlich“

- **BFG v. 28.9.2015, RV/2100720/2015:**
- **Prüfungsauftrag Kest 2011 bis 2013, Selbstanzeige bei Prüfungsbeginn auch für Kest 2009 und 2010.**
- **Das Wort „anlässlich“ steht auch im § 29 Abs. 3 FinStrG.**
- **„Anlässlich“ bedeutet als Bemessungsgrundlage für eine Abgabenerhöhung alle Abgabenverkürzungen, die ein Selbstanzeiger allenfalls auch nur aus Befürchtung einer Entdeckung in einer nach Anmeldung oder sonstigen Bekanntgabe einer Prüfung eingebrachten Selbstanzeige als Verfehlung zugesteht. Keine Einschränkung auf den Prüfungszeitraum und die im Prüfungsauftrag genannten Abgaben.**

SA, „Mehrbetrag“

BFG vom 22.02.2016, RV/2100184/2016:

Der Begriff "Mehrbeträge" als Bemessungsgrundlage für eine Abgabenerhöhung nach § 29 Abs. 6 FinStrG (in der Fassung BGBl. I 2014/65 ab 1.10.2014) umfasst lediglich selbst offengelegte Abgabenverkürzungen, nicht auch allfällige weitere durch die Abgabenbehörde anlässlich einer Prüfung festgestellte Nachforderungsbeträge für die von der Selbstanzeige betroffenen Zeiträume und auch keine Nebengebühren wie Säumniszuschläge.

SA, subjektive Tatseite

BFG v. 28.9.2015, RV/2100720/2015:

Entnahmen über Verrechnungskonten, keine schriftlichen Vereinbarungen über Rückzahlungsmodalitäten, fehlende Fremdüblichkeit, keine Einräumung von Sicherheiten, Ermittlungsverfahren des BFG zur Bonität der Gesellschafter (siehe VwGH v. 26.2.2015, 2012/15/01777, Abstellen auf Werthaltigkeit der ausgewiesenen Forderung)

Es sind durch die Abgabenbehörde oder das BFG Feststellungen zu treffen, dass die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Abgabenerhöhung auch in subjektiver Hinsicht (grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenes Finanzvergehen) vorliegen. Vorfrage im Sinne des § 116 Abs. 1 BAO.

§ 8 Abs. 3 FinStrG: Grob fahrlässig handelt, wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war. (Steuerreformgesetz 2015/2016, in Kraft getreten mit 1.1.2016)

SA, konkludente Selbstanzeige

Fallbeispiel:

Umsatzsteuernachschau wird telefonisch durch den Prüfer angemeldet. Der Abgabepflichtige reicht vor Prüfungsbeginn die fehlenden Umsatzsteuervoranmeldungen nach.

Lösung: Die Nachreichung der Umsatzsteuervoranmeldungen ist nach ständigem Verwaltungsbrauch eine fristgerechte konkludente Selbstanzeige, jedoch erfolgte sie anlässlich einer Prüfung, daher fällt eine Abgabenerhöhung an.

Die Beurteilung der Wirksamkeit einer Selbstanzeige obliegt der Finanzstrafbehörde.

Wird die Abgabenerhöhung nicht festgesetzt, hat die Finanzstrafbehörde die Möglichkeit die Selbstanzeige als nicht wirksam zu beurteilen und ein Verfahren einzuleiten. Eine Abgabenerhöhung kann jedoch auch noch während eines anhängigen Finanzstrafverfahrens festgesetzt werden (siehe Reger, FS Ritz, die BAO im Zentrum der Finanzverwaltung).

Bei dieser Fallkonstellation einer reinen Anmeldung einer Prüfung (keine Tatentdeckung, keine Verfolgungshandlung), könnte auch bei Prüfungsbeginn noch SA erstattet werden.

Achtung: Bei einer GmbH könnte die konkludente SA mangels Täternennung des Geschäftsführers nur hinsichtlich der Verbandsverantwortlichkeit zur Strafaufhebung führen.

SA, Entrichtungsverpflichtungen, SZ

BFG 23.6.2016, RV/7102816/2016 zu § 217 BAO

Die eigenständige Entrichtungsvorschrift des § 29 Abs. 2 FinStrG schlägt nicht auf erste Säumniszuschläge bei Nachmeldung bereits fällig gewesener Abgaben durch.

Kest Nachmeldung mit Selbstanzeige vom 31.8.2015, die 3 monatige Frist bis zur Fälligkeit des zweiten SZ begann damit zu laufen, diesbezüglich konnte mittels ZE Ansuchen eine Hemmung der Einbringung erwirkt werden.

Säumniszuschläge sind jedoch für die Erzielung einer strafaufhebenden Wirkung einer Selbstanzeige irrelevant (siehe Folie 22).

SA, eigene Entrichtungsverpflichtung in § 29 Abs. 2 auch für Abgabenerhöhungen nach § 29 Abs. 6 FinStrG

BFG 8.9.2016, RV/7103216/2016: o. Rev. zugelassen
Keine Aussetzung der Einhebung nach § 212a BAO
zulässig.

In dem Umfang, in dem die Einhebung der
Abgabenerhöhung ausgesetzt wurde, kann die SA keine
strafaufhebende Wirkung erzielen.

Abänderung der Höhe der Abgabenerhöhung durch das
BFG.

BFG Journal 9/2016

SA, Beschwerdeverfahren

Beschwerde gegen den Bescheid über die Festsetzung der Abgabenerhöhung zulässig.

Beschwerdevorentscheidung

Einzelrichter im BFG

Gemäß § 274 Abs.1 Z.1 BAO auf Antrag mündliche Verhandlung, gemäß § 272 Abs. 2 Z. 1 a, b BAO auf Antrag Senatszuständigkeit

Danke für Ihre Aufmerksamkeit